

Allgemeine Einkaufsbedingungen



I. Allgemeines

1. Für unsere Bestellungen (Lieferungen und Werkleistungen) im Verkehr mit Unternehmern gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

2. Alle Bestellungen, Vereinbarungen, Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform.

II. Auftragsbestätigung, Angebotsunterlagen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

2. Alle Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, hat er uns unaufgefordert zurückzugeben, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis Lieferung frei der von uns benannten Empfangsstelle DDP (Incoterms) ein.

2. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

3. Die Rechnung ist unverzüglich nach Versand der Ware unter Angabe unserer Bestellnummer und in zweifacher Ausfertigung zu erteilen. Sie darf den Liefersendungen nicht beigelegt sein. Rechnungen, die nicht den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, bewirken keine Fälligkeit; das gleiche gilt, wenn der Lieferung kein Lieferschein beigelegt ist.

4. Die Zahlung erfolgt am 25. des auf den Eingang der Rechnung folgenden Monats bzw. wenn die Ware später eingeht, am 25. des auf den Wareneingang folgenden Monats mit 3% Skonto oder netto 90 Tage danach. Wir sind berechtigt, Zahlungen per Scheck oder Wechsel vorzunehmen, wobei Diskontspesen vom 90. Tag an vom vorbenannten Zahlungsziel berücksichtigt werden. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten keinen Einfluss. Unberührt bleiben individuell vereinbarte Zahlungsbedingungen.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu; dies gilt auch für einen Verkauf der Zahlungsansprüche an eine Factoring Bank.

IV. Lieferung, Lieferzeit, Höhere Gewalt

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zulässig.

2. Die Lieferung beginnt mit dem Tage der Bestellung. Wenn in unserer Bestellung Liefertermine angegeben sind, so verstehen sich diese als fix vereinbart.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle der nicht fristgerechten Lieferung stehen uns alle gesetzlichen Ansprüche zu.

4. Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.

5. Wird in den Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung die Erfüllung unserer Vertragspflicht unmöglich oder wesentlich erschwert, können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen.

6. Die Lieferung der Ware hat frei der von uns benannten Empfangsstelle DDP (Incoterms) zu erfolgen.

7. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben. Für dadurch entstehende Schäden haftet der Lieferant.

V. Gefahrübergang

1. Bis zur Abnahme der Ware durch die von uns benannte Empfangsstelle trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung der Ware. Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zur Rückversendung zu bringen oder bei Dritten einzulagern.

2. Sind wir an der Annahme termingerechter Lieferung infolge von uns nicht zu vertretenden Umständen gehindert, so verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung. Ist der Zeitraum für die Beseitigung der Behinderung nicht absehbar, so sind beide Teile unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Mängeluntersuchung - Gewährleistung

1. Soweit gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten oder -obliegenheiten für uns bestehen, bestehen diese nicht vor vollständiger Lieferung oder Leistung. Der Lieferant erkennt an, dass wir unsere Eingangsuntersuchung ordnungsgemäß durchführen, indem wir in zumutbarem Maße Stichproben bezüglich Identität des gelieferten Gegenstands, Gewicht, Maße und Aussehen unverzüglich nach Ablieferung, spätestens innerhalb von 14 Tagen, durchführen; zu technischen Funktionsprüfungen und sonstigen Untersuchungen sind wir nicht verpflichtet. Mängel, die sich bei den vorgenannten Untersuchungen zeigen, haben wir unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, anzuzeigen, versteckte Mängel der Lieferung innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen, nachdem wir von dem versteckten Mangel erfahren haben.

2. Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die Ware keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Fehler aufweist, und dass sie den im Bestellschreiben angegebenen Bedingungen und Beschaffenheiten entspricht. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass die Ware den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht, auch wenn es sich um eine Sonderanfertigung handelt.

3. Bei Lieferung oder Leistung, die nicht den Anforderungen gemäß Ziffer VI. 2. entsprechen, steht uns nach unserer Wahl ein Anspruch auf Nacherfüllung – erforderlichenfalls unter Verwendung anderer Konstruktionen oder Werkstoffzusammensetzungen - oder das Recht zum Rücktritt zu. Weitergehende Ansprüche wegen fehlerhafter Lieferung oder Leistung nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

4. Nacherfüllung hat der Lieferant notfalls im Mehrschichtbetrieb oder im Überstunden- oder Feiertags-einsatz vorzunehmen, falls dies aus bei uns vorliegenden dringenden betrieblichen Gründen erforderlich und dem Lieferanten zuzumuten ist. Der Lieferant hat alle Kosten der Nacherfüllung, einschließlich der für Untersuchung und Feststellung der Mängel und durch Demontage entstehenden Kosten, zu tragen.

5. Beanstandete Teile bleiben bis zum Ersatz zu unserer Verfügung und werden durch den mangelfreien Ersatz an Ort und Stelle Eigentum des Lieferanten.

6. Gerät der Lieferant mit der Pflicht zur Nacherfüllung in Verzug oder ist eine sofortige Nacherfüllung zur Wahrung unserer Interessen erforderlich, so können wir - im letzten Fall nach Unterrichtung des Lieferanten hierüber - auf Kosten des Lieferanten die Nacherfüllung selbst oder durch Dritte vornehmen lassen. Wir können außerdem geringfügige Mängel in jedem Fall selbst, d.h. ohne die in Satz 1 genannten Voraussetzungen, beseitigen oder beseitigen lassen; der Lieferant erhält hierüber von uns nach Beendigung der Nacherfüllung einen Bericht.

7. Unbeschadet der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 und 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen für die vom Lieferanten gelieferte Ware 24 Monate, beginnend mit der Annahme der Ware bzw. der Abnahme des Werks durch uns. Die Verjährungsfrist verlängert sich um den Zeitraum von Nacherfüllungsmaßnahmen des Lieferanten ab Eingang unserer Mängelanzeige so lange, bis der Lieferant die Beendigung der Maßnahmen schriftlich erklärt oder eine weitere Nacherfüllung schriftlich ablehnt. Im Falle der Selbstnacherfüllung gemäß Ziffer VI. 6. verlängert sich die Verjährungsfrist um den Zeitraum bis zur Beendigung der Nacherfüllung.

8. Uns stehen gegenüber dem Lieferanten die Rechte aus §§ 478, 479 BGB zu. Dies gilt auch, wenn wir die gelieferte Ware be- oder verarbeitet haben.

VII. Produkthaftung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Werden wir von unseren Kunden oder Dritten auf Schadensersatz aus Produkthaftung, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob auf der Grundlage inländischen oder ausländischen Rechts, in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant uns von solchen Ansprüchen – einschließlich der damit verbundenen Kosten der Rechtsverteidigung - frei, soweit er den Schaden verursacht und - bei Anwendung verschuldensabhängigen Rechts – den haftungsbegründenden Tatbestand zu vertreten hat. Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von uns oder einer Behörde durchgeführten Rückruf, Warnung oder sonstigen zur Vermeidung von Gefahren für die Sicherheit erforderlichen Maßnahmen ergeben; über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte bleiben unberührt.

2. Der Lieferant hat auf unser Verlangen eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.

VIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant stellt sicher, dass wir durch die vertragsgemäße Nutzung der Ware Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Er stellt uns von allen Ansprüchen frei, die an uns wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden, und unternimmt alles ihm Zumutbare, um uns in die Lage zu versetzen, die vertragsgemäße Nutzung ohne Beeinträchtigung Dritter vorzunehmen.

IX. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

1. Dem Lieferanten steht der von ihm verlangte Eigentumsvorbehalt zu, wenn dieser mit der Zahlung der für den gelieferten Gegenstand (Vorbehaltsware) vereinbarten Vergütung erlischt und wir außerdem zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind.

2. Wenn wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umwidmung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird die von uns beigelegte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

3. Soweit die uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20% übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

4. Für Werkzeuge jeder Art (Stanz- und Schnittwerkzeuge, Spritz-, Druckguss- und Messformen, Kokillen, Modelle, Gesenke und dergleichen), für die wir vereinbarungsgemäß Werkzeugkosten zahlen, gilt, dass diese mit deren Anschaffung und Herstellung durch den Lieferanten in unser Eigentum übergehen. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Werkzeuge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für uns verwahrt bzw. die Werkzeuge allein zwecks Herstellung der uns zu liefernden Teile verwendet. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen, Werkzeuge und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Die Gegenstände und Werkzeuge sind nach außen hin als in unserem Eigentum gekennzeichnet zu lagern und auch so in den üblichen Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Zugriffe Dritter sind uns schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Gegenstände der vorbezeichneten Art sind uns ohne Aufforderung zurückzusenden, wenn ein Vertragsverhältnis nicht zustande kommt bzw. beendet ist. Erzeugnisse, die unter Verwendung oben aufgeführter Gegenstände hergestellt worden sind, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder direkt noch in Verbindung mit anderen Erzeugnissen Dritter angeboten, geliefert oder anderweitig zur Kenntnis gebracht werden.

6. Der Lieferant von Bauteilen, die zur Herstellung von illbruck-Produkten bestimmt sind, verpflichtet sich, Nachbestellungen in einer Frist von 8 Jahren nach der letzten Bestellung auszuführen, wozu wir dann jeweils für die sofort erforderliche Mitwirkung (Unterlagen, Beistellung, Werkzeuge etc.) Sorge tragen.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Fritzlarn. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.

4. Im Falle von Streitigkeiten ist die deutsche Version dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgeblich.